

Richtlinien für die Zuwendungen für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen der Gemeinde Wittorf

Der Rat der Gemeinde Wittorf hat in seiner Sitzung am 13.06.2016 folgende Richtlinien für die Zuwendung für Jugendfahrten etc. beschlossen:

§ 1 Zuwendungszweck

Die Gemeinde Wittorf gewährt für Jugendfahrten, -lager und internationale Begegnungen im Sinne von § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Zuwendungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zuwendungsberechtigter Personenkreis

- (1) Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Kinder, Jugendliche und junge Menschen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, die ihren dauernden Wohnsitz in der Gemeinde Wittorf haben.
- (2) Zuwendungsempfänger sind Vereine, Verbände und Organisationen, die als freie Jugendhilfeträger nach § 75 KJHG anerkannt sind, schulische und kirchliche Gruppen sowie die Jugendfeuerwehr der Ortswehr Wittorf.
Eine Zuwendung wird nur für Veranstaltungen im Sinne des § 1 gewährt, wenn mindestens fünf zuwendungsberechtigte Personen nach Absatz 1 teilnehmen.
- (3) Hat der Zuwendungsempfänger nach Absatz 2 seinen Sitz außerhalb der Gemeinde Wittorf, wird eine Zuwendung nur gewährt, wenn die für diesen Zuwendungsempfänger zuständige Gemeinde keinen Zuschuss für den Personenkreis nach Absatz 1 zahlt.
- (4) Zusätzlich kann je zehn zuwendungsberechtigter Personen nach Absatz 1 eine Betreuungsperson bezuschusst werden, wenn sie ehrenamtlich tätig und im Besitz einer gültigen Jugendleiter- oder Übungsleitercard ist.
- (5) Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1, 2 und 4 sind durch Beschluss des Verwaltungsausschusses der Gemeinde möglich, wenn dadurch im Einzelfall dem Zuwendungszweck im besonderen Maße entsprochen wird.

§ 3 Förderdauer

- (1) Zuwendungen werden nur für Veranstaltungen von mindestens drei Tagen bis höchstens vierzehn Tagen gewährt.
- (2) Für internationale Begegnungen beträgt die Mindestförderdauer abweichend von Absatz 1 fünf Tage, die Höchstförderdauer abweichend von Absatz 1 einundzwanzig Tage.
- (3) Bei der Berechnung nach den Absätzen 1 und 2 ist der An- und Abreisetag mitzurechnen.

§ 4
Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung beträgt pro Teilnehmer / anerkannter Betreuungsperson **2,50 € / Tag**.

§ 5
Antragsverfahren

Die Zuwendung ist vor Beginn der Veranstaltung anzumelden und nach Beendigung der zuwendungsfähigen Maßnahme unter Verwendung des bei der Samtgemeindeverwaltung erhältlichen Vordruckes zu beantragen.

§ 6
Allgemeines

Die Gewährung und Auszahlung der Förderung ist grundsätzlich abhängig davon, dass ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Wittorf, den 13.06.2016

Herbst
(Bürgermeister)